
Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten

Gesuchsteller (Vorname, Name)

Verein/Organisation

Adresse

Handy bzw. Tel. Nr.

E-Mail

Veranstaltung

Örtlichkeit

Datum der Verlängerung

Verlängerung bis (Zeit)

Grund der Verlängerung

.....
(Datum, Unterschrift)

Verlängerungsdauer	Ordentliche Gebühr
1 Stunde	Fr. 30.00
2 Stunden	Fr. 50.00
3 Stunden	Fr. 75.00
4 Stunden	Fr. 100.00

Gemäss § 20 GGV vom 01. März 2018 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel **mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat** eingereicht werden.

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

Aktuelle Version in Kraft seit 01. März 2018 (Beschlussdatum: 17. Januar 2018)

§ 4

Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² ... *

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann *

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.